

Bahnhofstraße 35Mag.Vet-AB270/2017
Brutkrankheit der Bienen - VerordnungT +43 463 537-5299
F +43 463 537-6283
helmut.krammer@klagenfurt.at
www.klagenfurt.at**Sachbearbeiter:**
VB Josef Stumpf

Klagenfurt am Wörthersee, 09.10.2017

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 09. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen.

Gemäß § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes BGBl. Nr. 290/1988 in der Fassung BGBl. Nr.66/1998, wird verordnet:

§ 1

Bei allen Bienenvölkern innerhalb der im Plan, der in der Abt. Gesundheit – Veterinärwesen, Schlachthofstr. 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bei Herrn Stumpf, Zimmer 1, aufliegt, ersichtlich gemachten Zone ist der Verdacht auf das Bestehen von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gegeben. Die Sperr- und Überwachungszone ist im Landkartenausschnitt mit einem Kreis versehen.

§ 2

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben Anzahl und Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Gesundheit – Veterinärwesen Tel.: 0463-537-5299 Fax: 0463-537-6283 zu melden.
3. Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Behörde (z.B. Bienensachverständige) Zutritt zum Bienenbestand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahme nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.





§ 3

Wer

1. die Anzeige gem. § 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
2. Bienenvölker aus der Zone gem. § 3a Abs. 2 Z 1 ausbringt, oder
3. Bienenvölker in eine Zone gem. § 3a Abs. 2 Z 1 ohne behördliche Bewilligung einbringt, oder
4. die Meldung gem. § 3a Abs. 2 Z 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
5. entgegen § 4 Abs. 2 den von den Behörden entsandten Organen oder Sachverständigen den Zutritt zum Bienenstand verwehrt, oder
6. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 Bienenvölker oder Gegenstände aus dem Standort wegbringt

begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Der Amtstierarzt:

Mag. Helmut Krammer

Ergeht an:

1. Frau Elisabeth PIRKER, Grubbuchstr. 70, 9061 Klagenfurt a. Ws. - Wölfnitz
2. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 12, 9064 Pischeldorf
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 V, 9020 Kirchengasse 43
4. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, 9020, Museumgasse 5
5. BH-Klagenfurt Land, Veterinärabteilung, 9020, Völkermarkter Ring 19
6. zuständige Gemeinde – Amtstafel
7. z.d.A.

